

## **Öffentliche Bekanntmachung Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes „Energieerzeugung Grimma“**

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), geändert am 04. März 2003 (SächsGVBl.) und am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 2009 nachfolgende Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Energieerzeugung Grimma“ beschlossen:

### **§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Große Kreisstadt Grimma führt den kommunalen Eigenbetrieb „Energieerzeugung“ Grimma. Sitz des Eigenbetriebes ist Grimma.
- (2) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage des SächsEigBG und der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) als gesonderter Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
- (3) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Betreibung und Bewirtschaftung des Heizhauses Grimma-West unter besonderer Beachtung der Nutzung alternativer Energieressourcen. Der Eigenbetrieb kann weitere Anlagen gleicher oder ähnlicher Art errichten und betreiben, sofern diese dem Zweck nach § 2 dieser Satzung dienen. Hierzu zählen auch solche Anlagen, die ausschließlich auf die Nutzung alternativer, erneuerbarer Energien gerichtet sind.
- (4) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes**

Zweck des Eigenbetriebes ist die Wärmeversorgung kommunaler Objekte der Großen Kreisstadt Grimma, der Grimmaer Wohnungs- und Baugesellschaft mbH sowie im Eigentum Dritter stehender Objekte.  
Der Eigenbetrieb kann außerdem Energie aller Art, insbesondere aus alternativen Energieträgern erzeugen, einspeisen oder sonstigem Gebrauch zuführen.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 Euro.

### **§ 4 Organe des Eigenbetriebes**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

1. der Stadtrat Grimma
2. der Betriebsausschuss
3. der Oberbürgermeister
4. der/ die Betriebsleiter/in

### **§ 5 Der Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), dem SächsEigBG, der

Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und der Hauptsatzung der Stadt Grimma in ihrer jeweils gültigen Fassung vorbehalten sind.

(2) Der Stadtrat entscheidet insbesondere über:

1. die Gewährung von Darlehen der Großen Kreisstadt Grimma an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Große Kreisstadt Grimma
2. die Wahl des /der Betriebsleiter/s/in
3. die Entlastung des/der Betriebsleiter/s/in
4. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
5. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss

(3) Darüber hinaus ist der Stadtrat zuständig für:

1. die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes
2. die wesentliche Erweiterung, Änderung oder Einschränkung der Aufgaben des Eigenbetriebes
3. die Umwandlung oder Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes

## **§ 6 Der Betriebsausschuss**

(1) Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates Grimma ist gleichzeitig der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes. Der Betriebsausschuss arbeitet als beschließender Ausschuss. Umfang und Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeit für die Belange des Eigenbetriebes, bestimmen sich nach der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma.

(2) Der Betriebsausschuss wird für alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen, vorbereitend tätig.

## **§ 7 Der Oberbürgermeister**

(1) Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit dem/der Betriebsleiter/in die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor.

(2) Der Oberbürgermeister wird durch den/die Betriebsleiter/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig unterrichtet. Der Oberbürgermeister kann dem/der Betriebsleiter/in Weisungen erteilen.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses.

## **§ 8 Der/ Die Betriebsleiter/in**

(1) Der/die Betriebsleiter/in vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit vom Oberbürgermeister nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem/ der Betriebsleiter/in obliegt die laufende Betriebsführung, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Aufgaben zur Aufrechterhaltung des technischen Betriebslaufes und des reibungslosen Geschäftsablaufes.

(3) Der/die Betriebsleiter/in hat den Oberbürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

Der/die Betriebsleiter/in hat dem Betriebsausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge schriftlich mitzuteilen.

(4) Der/ die Betriebsleiter/in nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

## **§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Der Eigenbetrieb wird durch den Oberbürgermeister und den/die Betriebsleiter/in jeweils einzeln vertreten.

(2) Im Innenverhältnis gilt, dass der Oberbürgermeister die Vertretung nur im Fall der Abwesenheit des/der Betriebsleiter/s/in wahrnimmt.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes gelten die Regelungen des SächsEigBG und der SächsEigBVO.

(2) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden Betriebes und unter Beachtung des Betriebszweckes geführt. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltjahr der Großen Kreisstadt Grimma.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

(1) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan nach den Vorschriften des § 15 SächsEigBG in Verbindung mit den §§ 1 ff. SächsEigBVO zu erstellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht, sofern der Eigenbetrieb eigene Stellen führen sollte. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage die fünfjährige Finanzplanung einschließlich dem Investitionsprogramm beizufügen und fortzuschreiben.

(2) Der/die Betriebsleiter/in hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes im Benehmen mit der Stadtkämmerei rechtzeitig zu erstellen.

## **§ 12 Jahresabschluss**

(1) Der/die Betriebsleiter/in hat bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

Dieser leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die

Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung (§ 105 SächsGemO) zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zu. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt durch einen vom Stadtrat bestimmten Abschlussprüfer.

(2) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des/der Betriebsleiter/s/in.

(3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der Bekanntgabe ist der Prüfungsvermerk des

Abschlussprüfers wiederzugeben sowie der Beschluss nach Abs. 2 anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Eigenbetriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Eigenbetriebssatzung vom 26. Mai 2006 einschließlich der Änderung vom 10. Juli 2007 außer Kraft.

Grimma, den 02. November 2009

Matthias Berger  
Oberbürgermeister